
Aktenzeichen

940-30 - 40-Kre

Verfasser/in

Kretschmer, Thomas

Beratung

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Datum

14.07.2020

öffentlich

Betreff

**Kalkulatorische Kosten für kostenrechnende Einrichtungen;
Verzinsung des Anlagekapitals**

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 KommHV-Kameralistik sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen) im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals soll sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren (Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik).

Der Zinssatz bei der Stadt Ansbach wurde zuletzt ab dem Haushaltsjahr 2018 von 4,5 % auf 3,9 % gesenkt.

Nach der Kapitalmarktstatistik Januar 2020 der Deutschen Bundesbank (veröffentlicht in der Zeitschrift „Gemeindekasse“, Nr. 12/2020) beträgt der Durchschnittssatz der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen aller Laufzeiten im Durchschnitt der letzten 30 Jahre 3,9 %. Nachdem das städtische Anlagevermögen auch Vermögensgegenstände umfasst, die über lange Zeit verzinst werden (Grundstücke, Gebäude), erscheint es angemessen, diesen Zinssatz beizubehalten.

Eine Umfrage bei verschiedenen kreisfreien Städten hat ergeben, dass dort auch noch Zinssätze von über 4 bis zu 5,0 % angewendet werden:

Bayreuth	3,4 %
Regensburg	3,8 %
Bamberg	3,9 %
Erlangen	4,0 %
Schwabach	4,0 %
Nürnberg	4,2 %
Fürth	5,0 %

Beschlussvorschlag:

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Ansbach wird bis auf weiteres bei 3,9 % beibehalten.

Eine erneute Überprüfung soll regelmäßig, spätestens jedoch im Jahr 2024 erfolgen.